

Bestimmungen für die Promotion in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Rostock

1922

Rostock, 1922

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1733895647>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang  OCR-Volltext

Zu MM-7975³²

Bestimmungen

für die

Promotion

bei der

philosophischen Fakultät

der

Universität Rostock.



Rostock.

Ww. H. Winterbergs Buchdruckerei
1922.

MM-7658 (3)³²

Alle Zusendungen sind an das Dekanat der philologischen Fakultät portofrei zu richten.



§ 1.

Die Doktorwürde wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen.

Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt.

Die Ehrenpromotion bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

§ 2.

Der Bewerber hat sein Gesuch bei dem Dekan der Fakultät einzureichen. In dem Gesuch sind die gewählten Prüfungsfächer anzugeben (vgl. § 4).

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a. das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, Studienanstalt).

Die Abiturienten der Oberrealschule haben vor der Prüfung in den philologisch-historischen Fächern den Nachweis einer für ihr Hauptfach ausreichenden Kenntnis der klassischen Sprachen zu erbringen.

Dem Reifezeugnis steht das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung nach Ziffer 3 der Vorschriften vom 31. März 1921 über die Zulassung der mecklenburg-schwerinschen Volksschullehrer zum Studium an der Universität gleich.

- b. der Nachweis des mindestens dreijährigen Studiums auf einer deutschen Universität, und zwar in Fächern, die der Bewerber für die Prüfung gewählt hat oder die zu ihnen in enger Beziehung stehen.

Die an technischen, landwirtschaftlichen und andern gleichstehenden Hochschulen verbrachten Semester können bis zu drei Semestern auf das dreijährige Studium angerechnet werden; jedoch geschieht dies nur zugunsten der Fächer, die zu den besonderen Lehrgebieten dieser Hoch-

Deckblatt

zu den „Bestimmungen für die Promotion bei der philosophischen Fakultät der Universität Rostock“.

- S. 5 Zeile 11: Unter „Geographie“ ist einzusetzen „Meteorologie“.
Zeile 16 und 17: Für „Staatswissenschaften (Nationalökonomie)“ ist zu setzen „Wirtschaftswissenschaften (nur als Nebenfach)“.
Zeile 22: Hinter „Pädagogik“ ist einzufügen „als Hauptfach“.
Zeile 25: Hinter „Niederdeutsch“ ist einzufügen „als Hauptfach“.
- § 5 ist zu streichen.
- § 8 Zeile 8: „oder der Staatswissenschaften“ fällt fort.
- § 9 Zeile 1 und 2: Hinter „Dr. phil.“ ist „und den Dr. rer. pol. gleicherweise“ zu streichen und die Zahl 600 in 150 zu ändern.
- Zeile 3: Die Nr. 7659 ist durch Nr. 116266 zu ersetzen.
Zeile 8: Statt „25 Mk.“ ist „6%“ zu setzen.
Zeile 14: Statt „150 Mk.“ ist „ein Viertel der Gebühren“ zu setzen.
Zeile 17: Für die Zahl 225 tritt 56,25 und für 375 die Zahl 93,75 ein.

schulen gehören. Nichtreichsdeutsche Hochschulen deutscher Sprache können den obigen Hochschulen gleichgerechnet werden.

Semester, die vor der Reifeprüfung liegen (vgl. § 2 a), werden nur nach besonderem Beschluss der Fakultät mit Genehmigung des Ministeriums auf die Studienzeit angerechnet.

- c. eine noch nicht veröffentlichte deutsche, bei klassischen Philologen auch lateinische Abhandlung aus einem Lehrgebiet der Fakultät, die das Ergebnis selbständiger Forschung bringen und wissenschaftlich beachtenswert sein muss.

Eine Rostocker Preisarbeit kann auch nach der Veröffentlichung als Dissertation angenommen werden, solange sie dem Stande der Wissenschaft noch entspricht.

Der Bestimmung, dass die Abhandlung noch nicht gedruckt sein darf, steht es nicht entgegen, wenn bereits vorläufige kurze Mitteilungen über die Ergebnisse der Arbeit veröffentlicht worden sind.

Das eingereichte Exemplar der Arbeit wird zum Druck der Dissertation nach bestandenem Examen zurückgegeben, bei Abweisung der Arbeit oder nicht bestandener Prüfung bleibt es bei den Akten der Fakultät.

- d. eine amtlich beglaubigte Versicherung an Eidesstatt, dass der Bewerber die Dissertation ohne unerlaubte Hilfe verfasst hat, zugleich mit einer Erklärung, ob die Arbeit schon anderweitig in irgend einer Form zur Begutachtung vorgelegen habe. In dieser Versicherung ist der Titel der Arbeit genau anzugeben.
- e. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der mindestens zu enthalten hat: Geburtstag und -Ort, Stand des Vaters, Staatsangehörigkeit, Bildungsgang, bei dem Ort und Dauer des Studiums in genauer Folge anzugeben sind.
- f. die Zeugnisse über etwaige andere Prüfungen und amtliche Stellung.
- g. etwaige bereits früher veröffentlichte Druckschriften.
- h. von den nicht in Rostock immatrikulierten Studenten ein amtliches Führungszeugnis.

Bewerber, die nicht zwei Semester in Rostock studiert haben, werden nur ausnahmsweise zur Promotion zugelassen. Sie müssen vor Einreichung ihrer Arbeit begründen, weshalb

sie sich zur Promotion hierher wenden. Die Fakultät entscheidet, ob die Gründe als zureichend anzuerkennen sind.

- i. Nachweis über die Entrichtung der Promotionsgebühren (vgl. § 9).

Reichsausländer haben statt der in § 2 a und b geforderten Urkunden durch ihre Zeugnisse den Nachweis einer gleichwertigen Schulbildung und des Studiums an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Universität zu erbringen; sie werden jedoch zur Promotion nur zugelassen, wenn sie mindestens 4 Semester an einer Universität deutscher Zunge und zwar in der Regel die beiden letzten in Rostock selbst studiert haben.

§ 3.

Von der Vorlegung der in § 2 b genannten Nachweise kann ausnahmsweise auf Grund einer Dissertation, welche eine hervorragende Leistung darstellt, abgesehen werden.

Ebenso kann die Fakultät einen Bewerber, der sich schon vorher durch streng wissenschaftliche und anerkannte Veröffentlichungen hervorgetan hat, und der als Dissertation eine Abhandlung von hervorragendem Wert vorlegt, zur Promotion zulassen, obgleich die in § 2 a und b genannten Voraussetzungen nicht vorhanden sind. Für beide Fälle des § 3 ist Einstimmigkeit der Fakultät und Genehmigung des Ministeriums notwendig.

§ 4.

Nach Genehmigung der Vorlagen hat der Bewerber eine mündliche Prüfung in dem Hauptfach, dem seine Abhandlung angehört, und in zwei Nebenfächern aus dem Lehrgebiet der Fakultät zu bestehen. Bei naher Verwandtschaft der Fächer kann eines der anderen Fächer in der mündlichen Prüfung als Hauptfach bestimmt werden.

Der Bewerber darf sich die Fächer wählen; doch wünscht die Fakultät, dass sie in einem durch seine Ausbildung bedingten Zusammenhang stehen, und behält sich die Entscheidung darüber vor, ob die Wahl der Einzelgebiete als zulässig anzuerkennen ist. — In besonderen Fällen kann gestattet werden, dass eines der Nebenfächer aus einer andern Fakultät genommen werde, wofern es mit dem Hauptfach sachlich eng verknüpft ist.

Als Prüfungsfächer gelten zur Zeit in der Fakultät:

Philosophie ¹⁾	Musikwissenschaft
Psychologie	Mathematik
Pädagogik ²⁾	Angewandte Mathematik
Griechisch	Theoretische Physik ⁶⁾
Latein	Experimentalphysik ⁶⁾
Semitische Philologie	Chemie
Indische Philologie	Physikalische Chemie ⁷⁾
Germanische Philologie	Mineralogie
Niederdeutsche Philologie ³⁾	Geologie
Englische Philologie	Geographie
Romanische Philologie	Botanik
Indogermanische Sprachwissen- schaft	Zoologie
Mittlere und neuere Geschichte	Landwirtschaftslehre oder Agrikulturchemie
Alte Geschichte ⁴⁾	Staatswissenschaften
Klassische Archäologie ⁵⁾	(Nationalökonomie)
Kunstgeschichte	

- 1) Für die Prüfung in Philosophie als Hauptfach muss die Kenntnis der alten Sprachen, wenigstens der lateinischen durch das Reifezeugnis oder eine staatliche Ergänzungsprüfung bescheinigt sein.
- 2) Pädagogik darf nur in Verbindung mit Philosophie gewählt werden, dagegen dürfen die drei philosophischen Fächer nicht miteinander verbunden werden.
- 3) Niederdeutsch muss mit Germanischer Philologie verbunden sein.
- 4) Ist alte Geschichte Hauptfach, so muss eines der Nebenfächer die mittlere und neuere Geschichte oder eine der Disziplinen der Altertumswissenschaften sein.
- 5) Ist Archäologie Hauptfach, so muss sie mit einer andern Disziplin der Altertumswissenschaften im Nebenfach verbunden sein.
- 6) Wenn eines dieser Fächer Hauptfach ist, darf das andere nicht als Nebenfach gewählt werden.
- 7) Als weiteres Fach kann Chemie oder Physik, aber nicht beide zugleich gewählt werden.

§ 5.

Bewerber, die statt der Würde eines Doktors der Philosophie die Würde eines Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rerum politicarum) zu erwerben wünschen, haben als Hauptfächer Nationalökonomie und Staatsrecht mit Verwaltungsrecht zu wählen. Für das dritte Fach stehen zur Wahl: Philosophie, neuere Geschichte, Geographie, Chemie, ein Fach aus der Landwirtschaft, ferner aus der Rechtswissenschaft Handelsrecht oder Völkerrecht.

§ 6.

Die Prüfung wird für bestanden erklärt unter Erteilung eines der Prädikate:

summa cum laude (ausgezeichnet)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (bestanden).

Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber den Doktor-eid zu vollziehen und wird vom Dekan durch Handschlag auf ihn verpflichtet.

§ 7.

a. Nachdem die Promotion beschlossen ist, hat der Bewerber die Abhandlung auf seine Kosten drucken zu lassen. Die Korrekturbogen sind dem Referenten vorzulegen, der dann die Druckerlaubnis gibt. Der Bewerber hat nach Abschluss des Druckes die erteilte Erlaubnis auf einem ihm nach der Prüfung ausgehändigten Formular vom Referenten bescheinigen zu lassen und dieses bei Ablieferung der Arbeit dem Dekan einzureichen.

Die Abhandlung ist in 250 Abzügen innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung der Fakultät zu überweisen, widrigenfalls der durch die Prüfung erworbene Anspruch erlischt. Etwa notwendige Verlängerung der Druckfrist muss unter Angabe der Gründe beim Dekan beantragt werden.

Die Arbeit ist auf der Vorderseite des Titelblattes als Rostocker Inaugural-Dissertation ausdrücklich zu bezeichnen; auf der Innenseite ist der Name des Referenten zu nennen. Am Schluss der Arbeit ist der Lebenslauf (vgl. § 2 e) abzudrucken.

Wird die Dissertation gleichzeitig in einer Zeitschrift, einer Sammlung oder sonst im Buchhandel veröffentlicht, so ist der Bewerber verpflichtet, eine Bemerkung einzufügen, aus der hervorgeht, dass die Arbeit als Dissertation der Rostocker Philosophischen Fakultät angenommen worden ist. Bei den als Dissertation eingelieferten Abzügen ist auf der Innenseite des Titelblattes anzugeben, in welcher Weise die Arbeit anderweit herausgegeben wird.

- b. Bei Arbeiten, deren Druck durch ihren Umfang oder durch Abbildungen erhebliche Kosten verursachen würde, kann die Fakultät auf Antrag des Referenten erlauben, dass nur ein Teil als Inaugural-Dissertation veröffentlicht wird. Ein solcher Teildruck soll möglichst einen in sich geschlossenen Abschnitt der Arbeit enthalten und sich bereits durch das Titelblatt von der Gesamtarbeit deutlich unterscheiden; auf der Innenseite des Titelblattes unter dem Namen des Referenten ist zu bemerken, dass mit Genehmigung der Fakultät nur ein Teil der Abhandlung als Dissertation herausgegeben wird; der Titel der vollständigen Arbeit und die Art ihres Erscheinens sind zu vermerken. Ausserdem ist dem Teildruck ein Inhaltsverzeichnis der ganzen, der Fakultät eingereichten Dissertation beizugeben und bei ihrem späteren Volldruck auf den bereits erschienenen Teil hinzuweisen.

Die Fakultät gestattet den Teildruck nur unter der Bedingung, dass ihr von der Gesamtarbeit drei Abzüge überwiesen werden.

- c. Solange infolge der Teuerungsverhältnisse von einem Druckzwang für Dissertationen abgesehen werden muss, treten vorübergehend Ausnahmestimmungen in Kraft. Von der eingereichten Abhandlung, wenn sie nicht vollständig im Druck erscheinen soll, sind nach der mündlichen Prüfung vier Exemplare in haltbarer Maschinenschrift oder in sonst deutlich lesbarer Vervielfältigungsweise auf dauerhaftem Papier abzuliefern, und zwar in dem von der Fakultät genehmigten endgiltigen Wortlaut. An die Stelle eines vollständigen Druckes tritt bis auf weiteres ein vom Referenten zu genehmigender kurzer Inhaltsauszug, der in 250 Druckexemplaren an die Fakultät abzuliefern ist.

Diese Inhaltsauszüge sollen eine einheitliche Gestalt haben, um sie später jahrgangweise zusammenstellen zu können. Sie müssen daher streng folgenden Vorschriften entsprechen. Das Blattformat soll in der Höhe 22,5 cm, in der Breite 14,5 cm betragen. Am Kopf tragen sie: 1) den vollständigen Titel der eingereichten Dissertation; 2) den Vermerk: Auszug aus der Rostocker Inaugural-Dissertation von ; 3) Referent: Herr Professor Dr. ; 4) Rostock (Jahreszahl).

§ 8.

Das Doktordiplom erhält der Doktorand erst nach Einlieferung der vorgeschriebenen Zahl von 250 Abzügen der Dissertation oder ihres Ersatzes und nach Zahlung der Herstellungskosten für das Diplom. Da die letzteren in ihrer Höhe wechseln, werden sie bei Übersendung des Diploms durch Nachnahme erhoben. Erst mit der Aushändigung des Diploms wird die Promotion abgeschlossen und der Titel eines Doktors der Philosophie oder der Staatswissenschaften übertragen.

§ 9.

Die Promotionsgebühren betragen für den Dr. phil. und den Dr. rer. pol. gleicherweise 600 Mk. Sie sind bei der Meldung für die Philosophische Dekanatskasse auf das Konto Nr. 7659 der Mecklenburgischen Depositen- und Wechselbank in Rostock einzuzahlen.

Wird das Gesuch aus formellen Gründen abgelehnt, so erhält der Bewerber die ganze Summe nach Abzug von 25 Mk. zurück. Wenn die Abhandlung als Dissertation von der Fakultät abgelehnt oder vom Bewerber vor der mündlichen Prüfung zurückgezogen wird, so wird die Hälfte der Gebühren zurückgezahlt und das vorliegende Gesuch ist damit erledigt.

Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, erhält 150 Mk. zurückerstattet. Denjenigen, welche die mündliche Prüfung innerhalb zweier Jahre wiederholen wollen, kann die Hälfte der verfallenen Summe angerechnet werden, so dass sie zu diesen reservierten 225 Mk. nur noch 375 Mk. zuzahlen haben.

§ 10.

Hat ein Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf er sich frühestens im Laufe des folgenden Semesters aufs neue zur Promotion melden. Eine zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

Beschlossen Rostock, den 13. Februar 1922.

Das Doktordiplom wird erst nach Einlieferung der vorgeschriebenen Anzahl von 250 Abzügen der Dissertation oder ihrer Kopien und nach Zahlung der Herstellungskosten für diese Kopien, welche die letzteren in ihrer Höhe wechseln, werden sie nicht abgenommen. Erst nach Zahlung der Promotionsgebühren wird die Promotion abgeschlossen. Der Titel eines Doktors der Philosophie oder der

Die Promotionsgebühren für den Dr. rer. pol. gleichwohl für die Philosophische Fakultät der Mecklenburgische Universität zu Rostock einzuzahlen.

Wird ein Gesuch aus formellen Gründen abgelehnt, so erhält der Bewerber die ganze Summe nach Abzug von 25 Mk. zurück. Wird die Abhandlung als Dissertation von der Fakultät angenommen, so erhält der Bewerber die Hälfte der mündlichen Prüfungsgebühren zurück. Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, erhält 150 Mk. zurück. Wer die mündliche Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholen wollen, kann die Hälfte der mündlichen Prüfungsgebühren anrechnen. Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, erhält 225 Mk. nur noch 375 Mk. zuzuzahlen haben.

Hat ein Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf er sich frühestens am 1. Oktober des folgenden Semesters wieder zur Promotion anmelden. Eine zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

Beschlossen Rostock

Doktorand erst nach Einlieferung der vorgeschriebenen Anzahl von 250 Abzügen der Dissertation oder ihrer Kopien und nach Zahlung der Herstellungskosten für diese Kopien, welche die letzteren in ihrer Höhe wechseln, werden sie nicht abgenommen. Erst nach Zahlung der Promotionsgebühren wird die Promotion abgeschlossen. Der Titel eines Doktors der Philosophie oder der

Die Promotionsgebühren für den Dr. phil. und den Dr. rer. pol. gleichwohl für die Philosophische Fakultät der Mecklenburgische Universität zu Rostock einzuzahlen.

Wird ein Gesuch aus formellen Gründen abgelehnt, so erhält der Bewerber die ganze Summe nach Abzug von 25 Mk. zurück. Wird die Abhandlung als Dissertation von der Fakultät angenommen, so erhält der Bewerber die Hälfte der mündlichen Prüfungsgebühren zurück. Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, erhält 150 Mk. zurück. Wer die mündliche Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholen wollen, kann die Hälfte der mündlichen Prüfungsgebühren anrechnen. Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, erhält 225 Mk. nur noch 375 Mk. zuzuzahlen haben.

Hat ein Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf er sich frühestens am 1. Oktober des folgenden Semesters wieder zur Promotion anmelden. Eine zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

Beschlossen Rostock

13. Februar 1922.

